

Quellen zum Kriegs- und Gewaltverbot

Quellen zum völkerrechtlichen Kriegs- und Gewaltverbot

Durch den Vertrag über die Ächtung des Krieges (vom 27. August 1928) – nach seinem Initiator, dem Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika, „Kellogg-Pakt“ bezeichnet – [RGBl. 1929 II S.97] wurde Krieg als Mittel zur Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten ausgeschaltet:

Artikel I

Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.

Artikel II

Die Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbaren, dass die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.

Mit der Charta der Vereinten Nationen (vom 26. Juni 1945) [BGBl. 1973 S.431; 1974 II S.770; 1980 II 1252] wurde das Kriegsverbot zum allgemeinen Gewaltverbot weiterentwickelt:

Art. 2

4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

Von Gewaltverbot gibt es folgende Ausnahmen:

Art. 42

Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.

Art. 51

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des

Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

Auslegungshinweise können der „Definition of Aggression“ der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung (vom 14. Dezember 1974) [UNYB 28 (1974) p. 846] entnommen werden.

Rechtsanwalt Sebastian E. Obermaier